

Der Centre Berichter.



„Mein Vaterland zuerst, zuletzt — immer — Jackson.“

17ter Jahrgang.]

Araronsburg, Pa., Freytags den 23ten September, 1844.

[No. 6.]

Gedruckt und herausgegeben von
Adam Gentzel.

Bedingungen:

Der Berichter erscheint jeden Freytag morgen auf einem schönen Superroyal Bogen, in neuer Schrift, für den geringen Preis von einem Thaler des Jahres, im Vorausbezahlung. — Kein Subscriber wird für einen längeren Zeitraum als 6 Monate angenommen. — Die Zeitung kann nicht aufgegeben werden, bis vorher alle Rückstände bezahlt worden sind.

Briefe und Mittheilungen, müssen in jedem Falle Postfrey eingesandt werden, sonst werden sie nicht von dem Postamt abgeholt.

October Wahl.

County-Commissioner.

Ich erbitte mich hiermit den Erwählern von Centre County als ein Candidat für das County Commissioners Amt. Sollte ich erwählt werden, so verspreche ich die Pflichten des Amtes mit Treue zu verrichten.

Thomas Mayers.

Sept 7.

Wahl Proclamation.

Einmal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats: „Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren,“ passirt am 15ten Februar, 1792, zur Pflicht des Scheriffs von jedem County gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben, so mache ich William Ward, Hochscherriff von Centre County, bekannt, daß eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 2te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikten in besagtem County gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von Haines Taunship, am Hause von Henry Witmer, in der Stadt Araronsburg.

Die Bürger von Halmcon Taunship, am Schulhause in Walkersville.

Die Bürger von Neils Taunship, am öffentlichen Hause von Samuel H. Dubs, in Hebersburg.

Die Bürger von Potter Taunship, am öffentlichen Hause von Alexander McCoy, an Potters Fort.

Die Bürger von Gregg Taunship, am Hause von Adam Fischer, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Ferguson Taunship, am Hause von J. K. Phillips, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Harris Taunship, am Schulhause in Boalsburg.

Die Bürger von Patton Taunship, am Hause von P. B. Waddle, in besagtem Taunship.

Die Bürger der Stadt Bellefonte und die Bürger von Spring Taunship, am Courthouse in Bellefonte.

Die Bürger der Stadt Neilsburg und die Bürger von Boggs Taunship, am Schulhause in Neilsburg.

Die Bürger von Walker Taunship, am Schulhause in Hublersburg.

Die Bürger von Howard Taunship, am Hause von William Dipton, in besagtem Taunship.

Die Bürger von Busch Taunship, am Hause von James McGirt, in Philippsburg.

Die Bürger von Sneebsch Taunship, am Schulhause nahe der legherigen Wohnung von Samuel McKen.

Die Bürger von Marion Taunship, am Hause von — Swayer, in Jacksonsville.

Die Bürger von Huston Taunship, am Hause von —, in besagtem Taunship.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätze erwählt werden sollen:

Eine Person
Für Gouverneur dieser Republik.

Eine Person
Für Canals-Commissioner dieses Staats.

Eine Person
Um den District, bestehend aus den Counties Centre, Huntingdon, Mifflin und Juniata, im Congreß der Vereinigten Staaten zu repräsentiren.

Zwey Personen
Um den District, bestehend aus den Counties Centre und Clearfield, im Hause der Repräsentanten dieses Staats zu repräsentiren.

Eine Person
Für County Commissioner.

Für Auditor.

In Folge einer Akte der General Assembly der Republik von Pennsylvania, betitelt: „Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik,“ passirt am 2ten Tage des July, 1839, wird hiermit Nachricht gegeben.

„Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staats, oder der dieses Staats, oder von der Stadt oder den incorpörirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Vereinigten Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorpörirten Districts durch das Gesetz unächtlich gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspektors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspektor oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei.“

Und besagte Akte der Assembly, betitelt: „eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik,“ passirt am 2ten July, 1839, bestimmt ferner: „Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem District, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspektoren einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmsfähiger des Districts sein muß.“

„Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Plage dienen, welche die zweite höchste Stimmzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vacanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahltag gegenwärtigen Stimmgeber des Taunships oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen.“

„Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Plage gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, spezielle oder Taunship-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektoren und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunship getheilt, so soll er in dem Districte bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat.“

„Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Districte wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Liste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein Stimmfähiger Bürger dieses Staats war,

soll, wenn er herausgeht und in den zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem District gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staate wohnt: Vorausgesetzt, daß der besagte freie Bürger der Ver. Staaten, in dem Jahr im Staate gewohnt und im Wahl-district zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissi-oner übergeben wurde; es sei denn, istens, er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt hat, oder bewiese durch seinen oder den Eid eines andern, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2- tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Befestigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnt, und über seinen Aufenthalt im District solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu seyn, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes „Tax“ wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, und in jeder dieser Listen sollen diese Worte den Cliffs zugefügt werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.“

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gefertigten Liste enthalten ist, oder [ob hierdurch begründet oder nicht] wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine hiebei Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erklären zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im District wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem District ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmrechts wegen.

„Jede als vorbesagt berechnete Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunship zu stimmen, wo selbige wohnt.“

„Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl hindern suchen sollte, oder gegen denselben eine Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungebührlichen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einem, noch mehr denn zwölf Monaten, bestraft werden.“

„Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.“

„Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staate stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen District

stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigt sein einer andern weiß, dieser dennoch zum Stimmen verhilft; — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefängnisstrafe nicht drei Monaten übersteigend, verurtheilt werden.“

„Wenn irgend eine Person in mehr als einem District stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlzettel halten und für den Inspektor eines ungeleglichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gehalt vergeben nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als \$50 und nicht mehr als \$500 betragen darf, so wie mit Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.“

„Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Ehre qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.“

„Wenn irgend ein Mann auf eine ungesetzliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bedingungen dieser Akte, mischen sollte, oder eine Richter oder Inspektor hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungesetzliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegensetzte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthatigkeit gebräuchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder ein Stimmrecht zu verfürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend \$500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fecht, kein Bewohner der Stadt, Taunships oder Districts ist, wo besagte Gesetzgebung begangen worden, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.“

Die Richter eines jeden Wahl-districts von Centre County müssen ihre Returns bestimmt bis Freytags den 11ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Bellefonte im Courthouse einbringen.

„Ferner, daß in dem 11ten Abschnitt der Akte vom 1sten April, 1840, verordnet wird, daß „wenn zwei oder mehr Counties eines Districts für die Wahl eines Mitgliedes oder von Mitgliedern des Senates, dieses Staats, oder des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten oder dieses Staats ausmachen; so sollen nach der Zusammenkunft der Wahlrichter in jedem County in vorbesagter Weise die Schreiber eine getreue Angabe aller Stimmen, welche bei solcher Wahl in dem County für jeden Candidaten, als solches Mitglied, abgegeben worden sind, ausfertigen, und diese Angabe soll von besagten Richtern unterzeichnet, u. von den Schreibern bezeugt werden; und Einer der besagten Richter soll solches Certificat in Bewahrung nehmen, und soll dasselbe bei einer Zusammenkunft eines Richters aus jedem County an solchem Orte, in solchem District, als gesetzlich zu dem Ende bestimmt ist, oder bestimmt werden mag, vorlegen; diese Versammlung soll am siebenten Tage nach der Wahl gehalten werden,“ welches für das gegenwärtige Jahr auf Dienstags den 15ten Tag October nächst, fällt, am öffentlichen Hause von Alexander McCoy, Potters Fort, Centre County, wo sie alsdann und daselbst die durch das Gesetz von den besagten Richtern des vorbesagten Congressional Districts, geforderten Pflichten, erfüllen sollen.“

Am Hause von James McGirt, in der Stadt Philippsburg, Centre County, um dann und dort solche Beschlüsse zu verichten welche ihnen durch die Gesetze vorgelegt werden mögen, von besagten Richtern von dem vorerwähnten Repräsentanten Districts.

In Gemäßheit der Vorkehrungen des 61ten Abschnitts der besagten Akte, soll jede allgemeine u. besondere Wahl zwischen den Stunden von 8 und 10 Vormittags geöffnet werden, und soll ohne Unterlass der Vertagung fort dauern, bis sieben Uhr Abends, wann die Wahl geschlossen werden soll.

Gegeben unter meiner Hand und Siegel in der Stadt Bellefonte, diesen 23ten Tag September, im Jahr unsers Herrn, 1844.

Wm. Ward, Scherriff.
Scheriffs Amtstube, Bellefonte,
September 4, 1844.

Wahl Proclamation.

Zufolge einer Akte der General Assembly von der Republik Pennsylvania, passirt den 29ten Tag April, 1844, betitelt, „Eine Akte um die Staatschuld zu reduzieren, und die Pennsylvania Canal und Niegelweg Compagnie zu incorporiren.“

Ich, William Ward, Scherriff von dem County Centre, gebe hiermit den Wählern des besagten Countys Nachricht, daß am zweyten Dienstage im nächsten October, (welches der 2te des besagten Monats seyn wird,) den qualifizirten Stimmgebern die Gelegenheit gegeben werden wird für oder gegen den Verkauf der Hauptlinie zu stimmen, wie im folgenden Abschnitt verordnet ist:

„Art. 30. — Daß so viel von dieser Akte als den Verkauf von gewisser der öffentlichen Werke anbelangt, soll nicht in Operation gehen, außer eine Mehrheit des Volks hat sie zuerst auf folgende Weise gebilligt: Daß bei der nächsten allgemeinen Wahl die qualifizirten Stimmgeber dieser Republik, oder so viele von ihnen als es wünschen mögen, sollen in die Stimmkästen zu den gewöhnlichen Zeiten und Orten wie das Gesetz es verordnet, ihre Stimmen eingeben mit der Aufschrift: „Hauptlinie,“ mit den Worten „für den Verkauf der Hauptlinie,“ oder „gegen den Verkauf der Hauptlinie,“ wie ihre Gesinnung seyn mag. Diese Stimmen sollen gezählt, retournet und publicirt werden, auf gleiche Weise wie die Stimmen für Canal-Commissioner besorgt werden; und wenn eine Mehrheit der eingegebenen Stimmen bei der besagten allgemeinen Wahl, zufolge dieser Akte, „für den Verkauf der Hauptlinie“ seyn sollte, dann sollen die in dem 2ten Abschnitt benannten Commissioners binnen zehn Tagen nach der Bekanntmachung der Stimmen diese Akte in Kraft setzen, wie es hierin vorgeschrieben ist — aber wenn eine Mehrheit der eingegebenen Stimmen „gegen den Verkauf der Hauptlinie“ ist, dann soll so viel dieser Akte als den Verkauf der Hauptlinie anbelangt, null und nichtig seyn.“

Die Return Richter werden sich in der Stadt Bellefonte versammeln, Freytags den 11ten October, 1844.

Wm. Ward, Scherriff.
Sept. 4, 1844.

„Washington Inn“
Und allgemeine Städt. Offis.
In Araronsburg.

Adam Gentzel,
Empfiehlt sein Gasthaus einem verehrten Publikum bestens. — Er wird auch während der herannahenden Wahlen, Versammlung Alle auswärts Besuchen, die ihn mit ihrer Gunst beehren werden, nach der allerbilligsten Bede.

Sept. 7. — 3w.